Aktuelle Informationen

Seit dem **09.05.2025** gilt Folgendes zur Verordnung und Erstattung von **Rizoenzymen**:

Die OTC-Liste Nr. 36 der Anlage I der Arzneimittelrichtlinie (AM-RL) wurde durch einen Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) geändert (BAnz AT 08.05.2025 B5).

Rizoenzyme (Verdauungsenzyme aus Reispilzen) werden ab sofort für Erwachsene nicht mehr durch die gesetzlichen Krankenkassen erstattet, auch dann nicht, wenn eine Ausnahmeindikation vorliegt.

Bei Kindern bis 12 Jahren und Jugendlichen mit Entwicklungsverzögerung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind sowohl Pankreatin als auch Rizoenzyme zu Lasten der GKVen verordnungs- und erstattungsfähig.

Was bedeutet die Änderung für die Betroffenen?

Für **Privatversicherte** ändert sich nichts!

Gesetzlich Versicherte müssen nach dem Willen des Gesetzgebers ab sofort die Kosten für die Behandlung selbst tragen.

Es bleiben folgende Möglichkeiten

Verordnung auf grünem Rezept (Selbstzahler), die beim Arzt eingefordert werden sollte. Nur mit dieser Vorlage und dem Kaufbeleg aus der Apotheke können die Kosten bei der Einkommenssteuer als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Verhandlung mit der eigenen Krankenkasse zur Kostenübernahme als außergewöhnliche Satzungsleistung (besondere Leistungen für rezeptfreie Medikamente).

Katharina Stang
1. Vorsitzende TEB Selbsthilfe e.V.

Mai 2025